

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 82.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 3. Juli

1918

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918. (Reichsanzeiger Nr. 88).

I.

Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrolle.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrskontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung des Höchstpreises überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Ueberwachung des Versandes von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Kahn jedoch nicht. Die Verkehrskontrolle hat weder die Bedeutung von Absatzbeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebenso wenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frühware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Aberntung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der in Betracht kommende Ware versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzusehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Versandgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und nummerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den Handelsverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in dem Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Versandgenehmigung durch Ueberweisung von abgestempelten Blankettscheinen und bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Kontrollware an der Absende- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangsstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe oder Mitgliedern von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird ein solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankettscheine, die zu nummerieren sind, Nachweisungen (etwa in Heftform) aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich umso mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten

sollen, die einer Ueberführung von Ware aus den Ueberwachungbezirken in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Ueberweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder, setzt voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andre, wo immer sie solche feststellen können, auf das schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluß von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und bei der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß, wo Absatzbeschränkungen für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines Beförderungsscheines erteilt wird, neben diesem Beförderungsschein nicht noch ein weiterer Versandschein auf Grund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist. Vielmehr schließt der materielle Beförderungsschein den formellen in sich.

II.

Kontrollgemüse und Kontrollobst.

Beginn der Versandkontrolle.

Andere als die im § 1 namentlich bezeichneten Gemüsearten dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsesorten ist unzulässig. Dagegen läßt sich § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere als die namentlich bezeichneten Obstarten ausdrücklich zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preussische Provinzial- und Bezirksstellen haben derartige Anträge durch das preussische Landesamt vorzulegen.

Ferner ist die Anwendung der Versandkontrolle schon vor dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorgesehen.

III.

Form und Inhalt des Genehmigungsscheines.

Bahnseitige Ueberwachung des Versandes von Kontrollgemüse und Kontrollobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut- (Expregut-) Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst muß das inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Begleitpapier hat zur Folge, daß Wagen- oder Stückgut- (Expregut-) Sendungen von Kon-

trollgemüse oder Kontrolllobst bahnseitig zurückgewiesen werden.

2. Bei Wagenladungen muß der Versender der Abfertigungsstelle an der Versandstation einen mit Tinte ausgeschriebenen Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster in doppelter Ausfertigung vorlegen:

Rorderseite.)

Verglichen und zur Post
gegeben.

An

(z. B.) die Landes-, Provinzial-Bezirks-
stelle für Gemüse und Obst.

Güterabfertigung
(Stempel.)

in

(Rückseite.)

Diese Karte ist von der Versandstation dem Frachtbrief
zu entnehmen und abzusenden.

Genehmigungsschein Nr.

Der

in (Wohnort)

Versendet kg

An (Empfänger)

in (Ort)

Bestimmungsstation

gültig bis zum

(Ort), den 1918.

(Unterschrift und Stempel der auszustellenden Behörde.)

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit beauftragten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe (Mitglied) eines Handelsverbandes mit Anschrift der betreffenden Ueberwachungsstelle versehen und frei gemacht sein.

3. Bei Stückgut- (Expresgut-) Sendungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat: Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift).

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht überschreiten.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrolllobst vor Verderben zu bewahren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut- (Expresgut-) Sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem Schalterausgang der königlichen Güterabfertigung auf den Versandstationen im einzelnen zu ersehen, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des Senders von Kontrollgemüse und Kontrolllobst ist es, um eine unrechtmäßige Versendung von Waren zu verhindern,

- a in den Frachtbriefen (Eisenbahnpaketadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzusetzen,
- b bei der Auslieferung der Sendung der Versandabfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat.

Pflicht der Annahmehilfsbediensteten der Eisenbahnverwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstweisung zu prüfen

- a bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zweitschrift übereinstimmt;
- b bei Stückgut (Expresgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) von dem Kommunalverband des Senders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Ueberwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorstehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvorsteher hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Ueberwachungsbeamte das Gut für beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Ueberwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Ueberwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden, müssen von dem Ueberwachungsbeamten in ordnungsmäßigem Zustande und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Beflebezettel versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung erkennen läßt.

Beschwerden und Ersatzansprüche wegen Öffnung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an die Ueberwachungsstelle zu verweisen.

9. Ueberührt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und -anweisungen den Eisenbahnbeamten übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

IV.

Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Vordrucke und Papiere und für die zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstigen Einrichtungen haben die Geschäftsabteilungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungsunkosten bei ihnen zu verrechnen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Vorstehende Bestimmungen werden für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Staatliche Verteilungsstelle für Groß Berlin.
Bezirksstelle für Gemüse und Obst Groß Berlin.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 11. Juli dieses Jahres wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindefassungen vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens am 16. Juli ds. Js. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Mag.

Bekanntmachung

betr. die Einkommensteuer der Kriegsteilnehmer für das Steuerjahr 1918.

Die Einkommensteuer der zum Heeresdienst eingezogenen Unteroffiziere und Mannschaften mit einem jährlichen Einkommen bis zu Mk. 3000 ist ab 1. April 1918 vorläufig gestundet.

Zur Außerhebungsetzung der Steuer werden die Angehörigen der oben erwähnten Kriegsteilnehmer ersucht, die Steuerzettel wegen des Stundungsvermerks auf dem Rathause — Zimmer Nr. 3 vorzulegen.

Die Steuerzettel der im Stadtbezirk Kirdorf wohnenden Kriegsteilnehmer, sind auf dem dortigen Bezirksvorsteherbüro vorzulegen.

Ferner wird noch bekannt gemacht, daß die 28tägige Einspruchsfrist für die Kriegsteilnehmer erst mit dem Tage der endgültigen Entlassung vom Militär beginnt.

Alle anderen Steuern und Abgaben sind wie seither weiter zu entrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. Juni 1918.

Der Magistrat.

(Steuerverwaltung.)

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 6. Juli abends 7/8 Uhr

zweites und letztes Gastspiel des Königlichen Hofschauspielers

Albert Steinrück

mit dem Ensemble des Königlichen Hof- und Nationaltheaters in München.

Totentanz

Schauspiel in 4 Akten von August Strindberg.

Spielleitung: Albert Steinrück.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 6.— Mk. I. Rangloge 5.— Mk. Parkettloge 4.— Mk.

Sperrsitz 4.— Mk. II. Rangloge 3.— Mk. Stehratz 2.50 Mk.

III. Rang reserv. 1.50 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Bruchleidende

bedürfen kein sie schmerzendes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst vorstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am **Freitag, den 5. Juli morgens von 10¹/₄ bis 1 Uhr in Homburg v. d. H. Eisenbahn Hotel** mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Hängeleib-, Leib- und Muttervorfalt-Binden, wie auch Gerabehalter u. Krampf- oder Strümpfe stehen zur Verfügung. Neben fachgemäßer versichere auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

Ph. Steuer Sohn Bandagist und Orthopädist Konstanz
in Baden, Wessenbergstraße 15, Telefon 515.

Rauchtabak

4. Bearbeiten von Blättern u. Blüten

zu Tabakersatz;

leichte Anleitungen, jede 90 Pfg.

Reihe f. Tabak u. Ersatz

(ähnlich Barinasgeschmack) leicht 1.90 Mk.,

mittel 2.50 Mk., hart 2.90 Mk.

Jede Packung reicht für 5 Pfd. Tabak.

G. Weller, Köstritz (Mld).

Wichtig für Schlosser und Schreiner.

Für den Vertrieb eines ganz hervorragenden Ersatztürdrückers in nußbaum poliertem Holz mit Eisenarmierung (D. R. P. a.) und zur gleichzeitigen Auswechslung der Klinken suchen wir selbst an kleinsten Orten geeignete Fachleute. Lohnende Beschäftigung.

Winkler & Dünnebier,

Maschinenfabrik

Neuwied, Tel. Nr. 977, 327 114.

Eine Partie

Hasenställe

billig abzugeben.

Frankfurter Landstrasse 113.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der reisblattdruckerei

Letzte Aufforderung

zur freiwilligen Ablieferung getragener Männer-Oberkleidung.

Die Sammlung wird am 15. Juli geschlossen, bis dahin muß die Ablieferung erfolgt sein.

Zu der von der Reichsbekleidungsstelle angeordneten Sammlung von getragener Männeroberkleidung hat der Obertaunuskreis 1080 Männeranzüge aufzubringen. Die von der Kreisbekleidungsstelle veranstaltete Werbung hat den erhofften Erfolg nicht gehabt; bis heute ist kaum die Hälfte der verlangten Zahl abgeliefert worden.

Wir fordern diejenigen Kreise, die bisher ihrer Ablieferungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf, dies unverzüglich nachzuholen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat für den Fall, daß eine freiwillige Ablieferung die auferlegte Zahl nicht erbringt, den Kommunalverbänden die Ermächtigung erteilt, von der Einwohnerschaft die Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses über die im Besitz der einzelnen Personen befindlichen Kleidungsstücke zu verlangen. Sollte dieser erneute Aufruf nicht die Ablieferung des für den Obertaunuskreis noch fehlenden Restes an Oberkleidung zur Folge haben, so werden wir uns gezwungen sehen, von den in Betracht kommenden Personen die Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses zu fordern.

Die Anzüge werden **Dienstag und Freitag** von 9—12 und 3—5 Uhr in unserer Annahmestelle in Homburg v. d. H., Laifenstraße 99 entgegengenommen.

Bei der Verteilung der gesammelten Anzüge sollen vorzüglich auch die Kriegsbeschädigten bedacht werden. Es dürfte daher Ehrensache eines jeden Einwohners sein, diejenigen Kleidungsstücke, die er entbehren kann, zur Verfügung zu stellen, und dadurch mitzuwirken, daß der Obertaunuskreis seiner Verpflichtung reiflich gerecht wird.

Bad Homburg, den 2. Juli 1918.

Die Kreisbekleidungsstelle.

Ausgabe von Eiern.

In dieser Woche gelangen Eier zur Verteilung und zwar für Einwohner mit dem Anfangsbuchstaben **A—J** einschl. 1 Stück auf Eiermarke Nr. 7 und für Einwohner mit dem Anfangsbuchstaben **K—Z** 2 Stück auf Eiermarke Nr. 6 und 7 zum Preise von 40 Pfg. f. d. Stück. Die Ausgabe erfolgt in den städtischen Verkaufsstellen am:

Donnerstag, den 4. Juli	f. d. Anfangsbuchstaben	A—M
Freitag, den 5. Juli	"	N—R
Samstag, den 6. Juli	"	S—Z

Die Lebensmittelkarte I ist mit vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Juli 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

Einzelne

schwarze Möbelstücke

zu kaufen gesucht.

Zum sofortigen Eintritt

3—4 tüchtige Hausmädchen
für dauernde Stellung gesucht.

Bad Homburg v. d. H. 1. Juli 1918

Verwaltung des allg. Krankenhauses.

Kräftige Frauen

zum Anlernen in unserer
Schlosserwerkstatt **Gschborn**
a. Taunus gesucht.

G. Schiele & Co.

G. m. b. H.

Gschborn a. Taunus.